

Beruf und Stand

„Wenn unsere Handelsbilanz durch die wirtschaftliche Sperrung ausländischer Märkte oder durch den politischen Boykott eine passive wird, werden wir dank der Genialität unserer Erfinder und Chemiker und durch unsere Tatkraft die Wege finden, uns vom Import jener Stoffe unabhängig zu machen, die wir selbst zu erzeugen oder zu ersetzen in der Lage sind.“

Adolf Hitler
in seiner großen Rede vor dem Reichstag
am 13. Juli 1934.

Wir deutschen Chemiker sind uns mit allen deutschen Volksgenossen einig in unauslöschlicher Dankbarkeit für die befreiende manhaft entschlossene Tat, mit der der Führer kürzlich Deutschland vor schwerer staatlicher Erschütterung bewahrt hat. Wir danken ihm aber weiter für das ehrende Vertrauen auf die Leistungen der deutschen Chemie, das er mit den oben wiedergegebenen Worten vor aller Welt zum Ausdruck gebracht hat.

Von jeher hat die deutsche Chemie im Dienste eines gesunden Gütertauschs in der Welt gestanden und in steigendem Maße zu den Ausfuhrwerten unseres Vaterlandes beigetragen.

Sollte aber die in den ersten Worten des Kanzlers angedeutete uns feindliche und für die ganze Welt verhängnisvolle Entwicklung fortschreiten, so wird der einheitliche Wille der deutschen Chemiker, Land und Volk zu helfen, unter einer starken Staatsführung auch neue schwere Aufgaben, die an sie herantreten, durch den Einsatz aller schöpferischen Kräfte zu lösen vermögen. In diesem Sinne sei die Mahnung des Führers für jeden einzelnen von uns stärkste Verpflichtung!

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Die Stellung des selbständigen öffentlichen Chemikers im neuen Reich.

Von Rechtsanwalt Dr. Milczewsky, Stuttgart¹⁾.

Der Sieg der nationalsozialistischen Bewegung hat kaum ein Gebiet des völkischen Lebens unberührt gelassen.

Es gibt kaum einen Berufsstand, der von den Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiet nicht mehr oder weniger betroffen wird. Auch auf die selbständigen öffentlichen Chemiker trifft dies zu. Es bewegt uns die Frage: Welche Stellung gebührt dem freien öffentlichen Chemiker im neuen Staat? Wie kann er diese Stellung erringen? Darf er hoffen, daß auch für ihn die Zeit der wirtschaftlichen Wiedergesundung angebrochen ist?

Während Inflation und Wirtschaftskrisis keinen Stand verschont haben, sind die freien selbständigen Chemiker durch den ihre Lebensinteressen rücksichtslos beiseitesschließenden Wettbewerb der öffentlichen Hand um so schwerer betroffen worden, als sie — wie die freien technischen Berufe überhaupt — unter der Notlage des Arbeitsmarktes mehr litten als andere Kreise des Volkes. Besonders in der Zeit kurz vor der nationalen Erhebung hatte die Konkurrenz, die den freien selbständigen Chemikern durch Stellen, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert wurden, erwachsen war, außerordentlich überhandgenommen.

Diese Mißstände hatten offensichtlich ihren Grund in dem von der allgemeinen Wirtschaftskrisis hervorgerufenen Erhaltungskampf der staatlichen Anstalten, welche sich vor die Notwendigkeit der größten Sparsamkeit mit öffentlichen Mitteln gestellt sahen.

Den unablässigen Bemühungen der Standesvertretung konnte ein Erfolg nicht beschieden sein, weil es auf Seiten der Behörden nicht nur am Verständnis für die Lebensnotwendigkeiten der freien technischen Berufe, sondern auch am guten Willen zur Abhilfe fehlte.

Die freien Berufe können jedoch ihre hohe Aufgabe nur erfüllen, wenn sie vom Staat auf sich selbst gestellt werden und den Schutz erhalten, auf den sie einen gesetzlichen Anspruch haben.

Die ständische Gliederung des gesamten Volkes, so, wie sie in Punkt 25 des nationalsozialistischen Programms vorgesehen ist, läßt sich im Augenblick noch nicht allgemein durchführen. Der ständische Aufbau ist bis jetzt nur teilweise vorgenommen worden. Die bisherigen Gesetze tragen überwiegend nur vorläufigen oder vorbereitenden Charakter.

Es wird angestrebt, die freien technischen Berufe in einer Reichskammer der Technik in den ständischen Aufbau einzugliedern²⁾.

Das Problem der Einschränkung des Wettbewerbs der öffentlichen Hand ist seit der nationalen Erhebung von verschiedenen Seiten angefaßt worden.

Bereits am 16. März 1933 hat das Preußische Ministerium des Innern in einem Runderlaß zur Frage der Nebenbeschäftigung der Gemeindebeamten Stellung genommen, um wenigstens die größten Auswüchse zu beseitigen.

Wenige Wochen später haben die Bayerischen Staatsministerien durch Entschließung vom 26. April 1933 an-

geordnet, daß mit Rücksicht auf die Notlage des Arbeitsmarktes bei der Würdigung des Gesuchs von Beamten und Angestellten um Erteilung der Genehmigung zur Übernahme entlohter Nebenämter oder Nebengeschäfte der strengste Maßstab anzulegen sei.

In der gleichen Richtung bewegt sich ein Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die preußischen Hochschulen vom 27. Mai 1933, in welchem allen Hochschullehrern bei der Annahme und Ausübung der Gutachtertätigkeit eine deutliche Zurückhaltung auferlegt wird, um nicht den Vertretern der freien akademischen Berufe die Arbeitsmöglichkeiten zu schmälen.

Die Reichsgesetzgebung selbst hat sich durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 der Frage der Nebentätigkeit der Beamten angenommen (Kapitel IV, §§ 9—21). Jeder Reichsbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes sowie zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können gewisse Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortrags-tätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und For-schungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen.

In verschiedenen Fällen darf die Genehmigung nicht erteilt werden, z. B. für die Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Jede Vergütung, die einem Beamten für eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung zufließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bedeuten zwar einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Rechtszuständen, haben aber leider insofern keine restlose Erfüllung der Wünsche der öffentlichen Chemiker gebracht, als das Gesetz kein Verbot der Übernahme privater Aufträge und Erstattung von Gutachten für Private durch amtliche Untersuchungsanstalten, dazu häufig noch bei gleichzeitiger Unterbietung der allgemein anerkannten Mindestsätze, enthält.

Gegen derartige, das Arbeitsgebiet der selbständigen öffentlichen Chemiker empfindlich schmälernde Betätigungen amtlicher Stellen ist eine Beschwerde bei den vorgesetzten Dienststellen nicht gegeben, da eine solche Betätigung einerseits nicht als Nebentätigkeit i. S. von Kap. IV des Gesetzes vom 30. Juni 1933 gilt und anderseits wohl auch nicht gegen andere Dienstvorschriften verstößt. Gleichwohl werden durch eine solche Tätigkeit amtlicher Untersuchungsanstalten die selbständigen öffentlichen Chemiker in gleichem, wenn nicht größerem

¹⁾ Auszug aus dem Vortrag im Verband selbst. öff. Chemiker am 25. Mai.

²⁾ Vgl. „Beruf und Stand“, Seite 43, Beilage zu „Angew. Chem.“ 1934, Nr. 14, und Seite 47, Beilage zu „Angew. Chem.“ 1934, Nr. 18.

Maße geschädigt als durch die Nebentätigkeit von beamten Chemikern.

Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften ist es oberste Pflicht des Beamten, seine volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zu geben, der ihm dafür den standesgemäßen Lebensunterhalt sichert. Für eine Betätigung von Beamten im freien Wirtschaftsleben ist daher grundsätzlich kein Raum.

Der Oberbürgermeister einer süddeutschen Großstadt hat in richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeiten schon im Dezember 1933 verordnet, daß das chemische Untersuchungsaamt mit den Chemikern des freien Berufes nicht in unzulässigen Wettbewerb treten sollte. Es sind daher alle Aufträge abzulehnen, die von freien Berufen erledigt werden können. Nur solche Aufträge dürfen angenommen werden, an deren Erledigung durch den beamteten Chemiker ein öffentliches Interesse besteht.

Der Vorstand unseres Verbandes hat es sich zur Aufgabe gemacht, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Gesetzes vom 30. Juni 1933 über die Nebentätigkeit der Beamten die behördlichen Institute und chemischen Untersuchungsämter des Reichs, der Länder und Gemeinden angewiesen werden, die Bearbeitung aller Aufträge, die von freien Berufen erledigt werden können, entsprechend zu beschränken.

Auch auf einem anderen Gebiet sind die öffentlichen Chemiker ihrer wirtschaftlichen Grundlagen beraubt worden:

Für die mannigfaltigen Untersuchungen im Zollinteresse war eine Reihe selbständiger öffentlicher Chemiker besonders vereidigt. Bei diesen hatte auch der Anfall an zollamtlichen Untersuchungen einen beträchtlichen Umfang angenommen. Im Zusammenhang mit den Sozialisierungsbestrebungen der marxistischen Regierungen in Deutschland wurde jedoch die Inanspruchnahme selbständiger öffentlicher Chemiker für das Zollinteresse mehr und mehr eingeschränkt und kam schließlich fast ganz in Fortfall. Seit 1922 gehört die Untersuchung von Warenproben im Zoll- und Verbrauchssteuerverkehr einschließlich der Vergällungsmittel für Branntwein allgemein zu den Aufgaben der technischen Prüfungs- und Lehranstalten der Reichszollverwaltung. Solche zollamtlichen Prüfungsstellen befinden sich u. a. in Berlin, München und Köln. So werden z. B. in Württemberg anfallende Untersuchungen großenteils der Prüfungsstelle München der Reichszollverwaltung zugeleitet. Die selbständigen öffentlichen Chemiker haben sich vielerorts gegen die Politik der Reichszollverwaltung gewehrt, erhielten aber immer den Bescheid, daß ein Bedürfnis, hierfür private Chemiker in Anspruch zu nehmen, nicht mehr bestehe, da ja die Untersuchungen in zolleigenen Laboratorien ausgeführt würden.

Ahnlich verhält es sich mit der Prüfung und Kontrolle der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, die mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen. Dieses mit regelmäßigen Einnahmen verbundene und deshalb nicht unwichtige Arbeitsgebiet der öffentlichen Chemiker ist ihnen weitgehend durch amtliche Anstalten im Laufe der Jahre streitig gemacht worden.

Die von der Reichsregierung als unumgänglich notwendig erkannte Hebung des Mittelstandes kann aber nur dann in vollem Umfang verwirklicht werden, wenn auch die einzelnen Behörden selbständig dazu übergehen, die auf Kosten der freien Berufe getroffenen Sozialisierungsmaßnahmen der marxistischen Regierungen wieder rückgängig zu machen.

Daß bei dem Kampf um die Behebung der wirtschaftlichen Notlage der öffentlichen Chemiker auch der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung mit Erfolg ins Feld geführt werden kann, beweist folgendes Beispiel:

In einer norddeutschen Großstadt hatte ein industrieller Dampfkesselüberwachungsverein ein Laboratorium eingerichtet und sich erboten, Betriebskontrollen chemischer Art zu besonders ermäßigten Preisen durchzuführen. Gegen einen derartigen Brauch ist nichts einzuwenden, solange die Auftraggeber wirtschaftlich nicht in der Lage sind, ein eigenes Laboratorium für den gleichen Zweck zu unterhalten, oder wenn der Umfang an diesbezüglichen Arbeiten so gering ist, daß sich die Anstellung eines Chemikers nebst Hilfspersonal sowie der Unterhalt eines eigenen Laboratoriums nicht lohnt. In dem genannten Falle rechnet jedoch das Verbandslaboratorium ganz besonders mit einer Auftragshöhe von erheblichem Ausmaße und formuliert demgemäß sein verlockendes Rabattangebot von 60% auf die normalen Preise (d. h. auf die offiziell anerkannten Gebührensätze) speziell für derartig hohe Aufträge.

Durch dieses Rabattangebot wird für Firmen, welche in größerem Ausmaße Laboratoriumsarbeiten durchführen, ein Anreiz geboten, das bisher selbständig unterhaltene Laboratorium aufzuheben und die Analysen durch den industriellen Verband durchzuführen zu lassen. Dadurch entsteht die Gefahr einer Verringerung von Arbeitsmöglichkeiten an den einzelnen Arbeitsstätten, während bei dem Verbandslaboratorium selbst, auch bei einer erheblichen Steigerung der Analysenzahl, eine entsprechende Zunahme von Anstellungsmöglichkeiten für neue Arbeitskräfte nicht zu erwarten ist.

Der Verein deutscher Chemiker hat diese Angelegenheit beschwerdeführend dem zuständigen Treuhänder der Arbeit unterbreitet und in der Begründung seiner Eingabe darauf hingewiesen, daß die Unterhaltung eines solchen Verbandslaboratoriums bei gleichzeitiger Unterbietung der Preise des anerkannten Gebührenverzeichnisses die Absichten der Regelung bezüglich der Arbeitsbeschaffung durchkreuzt.

Tatsächlich hat sich der Treuhänder der Arbeit der Sache angenommen mit dem Erfolg, daß die Leitung des Verbandslaboratoriums dem Verein deutscher Chemiker gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß sie mit ihrer Preispolitik keinesfalls beabsichtigt habe, auf einen Chemikerabbau in der Industrie hinzuwirken. Sie hat sich vielmehr zu einer Verständigung in dieser Beziehung bereit erklärt. Beim Verein deutscher Chemiker besteht die Absicht, die an diesem Arbeitsgebiet interessierten Laboratorien zu einer Besprechung einzuladen.

Hand in Hand mit der Zurückeroberung geraubten Bodens muß aber die Erschließung neuer Arbeitsgebiete gehen. In der Schädlingsbekämpfung und im Luftschutz beispielsweise eröffnet sich dem frei-beruflich tätigen öffentlichen Chemiker ein weites Feld der Betätigung.

Von Seiten des Verbandes der selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands wird mit Rücksicht darauf, daß für die Gewerbeordnung neben der Spezialausbildung vollakademisches Studium verlangt wird, völlige Gleichstellung des Chemikers mit den übrigen akademischen Berufen wie Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker beansprucht. Dies tritt namentlich auch bei der Anerkennung der gerichtlichen Gebühren in Erscheinung. Es erscheint daher notwendig, daß im Hinblick auf die gegenüber den übrigen technischen Verbänden etwas anders gearteten Verhältnisse des akademischen Standes der öffentlichen Chemiker durch die in dem Entwurf vorgesehenen Fachabteilungen gewisse Differenzierungen bezüglich Vorbildung, Zulassung und Gebühren durchgesetzt werden.

Auch die Gebührenfrage harrt noch ihrer Lösung. Nach § 4 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige war dem Sachverständigen auf Verlangen der für die aufgetragene Leistung bestehende übliche Preis zu gewähren. Die Anwendung dieser, dem Justizfiskus ganz besonders unbequemen Bestimmung ist durch die 3. Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft

und Finanzen vom 6. Oktober 1931 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden.

Den vereinten Bemühungen zahlreicher Fachverbände zur Beseitigung dieser weiteren Verschlechterung der Verhältnisse war bisher nicht der geringste Erfolg beschieden.

Dagegen haben sich erfreulicherweise wenigstens zwei deutsche Länder, nämlich Württemberg und Thüringen, insofern einer besseren Einsicht nicht verschlossen, als sie das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker zur Taxvorschrift i. S. von § 16 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erhoben haben. Thüringen hatte schon vor einer Reihe von Jahren das Gebührenverzeichnis anerkannt; in Württemberg ist dies durch Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1933 angeordnet worden. Demnach erhalten Chemiker (staatliche, städtische oder private chemische Untersuchungsanstalten) für die ihnen von einer Behörde aufgetragenen Untersuchungen die Sätze, die im 2. bis 6. Teil des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker, aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker, genannt sind.

Es ist mit allen gebotenen Mitteln anzustreben, daß das Reich bei der künftigen Justizreform dem Beispiel von Thüringen und Württemberg folgt und das Gebührenverzeichnis für das Gebiet des ganzen Reichs zur Taxvorschrift i. S. von § 16 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erklärt. Es ist ferner anzustreben, daß die Bestimmung des § 4 möglichst bald wieder in Kraft gesetzt wird.

Die völlige Unhaltbarkeit der Sachlage für alle Sachverständigen ist bereits im vergangenen Jahr von beiden

Referenten für Zivil- und Strafprozeß im Reichsjustizministerium in Berlin anlässlich persönlich erhobener Vorstellungen von Vertretern eines Fachverbandes offen und rückhaltlos anerkannt worden. Lediglich der Druck des Reichsfinanzministers, der immer weitergehende Gebührenbeschränkungen im Gerichtsverfahren verlange und durchsetze, habe eine Abhilfe bisher unmöglich gemacht.

Was die Gewerbesteuerpflicht angeht, so sei hierfür auf einen entsprechenden Beitrag in „Beruf und Stand“³⁾ verwiesen.

Der Vorstand des Verbandes selbständiger öffentlicher Chemiker betrachtet es als seine vornehmste und dringlichste Aufgabe, seine Mitglieder in ihrem schweren Daseinskampf nach jeder Richtung hin wirksam und unermüdlich zu unterstützen, insbesondere die Eingliederung des Verbandes der selbständigen öffentlichen Chemiker in die vor ihrer Bildung stehende Reichskammer der Technik mit allen gebotenen Mitteln zu erkämpfen. Ohne die tatkräftige Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes kann er dieser Aufgabe allerdings nicht gerecht werden.

Mögen die maßgebenden Führer erkennen, daß die Erhaltung des Standes der öffentlichen Chemiker für die deutsche Wirtschaft und Wissenschaft zu einem dringlichen Gebot geworden ist. Nur dann wird er in der Lage sein, das Seinige zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes beizutragen.

³⁾ „Beruf und Stand“, Seite 65, Beilage zu „Angew. Chem.“ 1934, Nr. 27.

Verein deutscher Chemiker und R.T.A.

Die Mitteilung in Nr. 29 der „R.T.A.-Nachrichten“ vom 18. 7. 34 von dem Beitritt des V. d. Ch. zur R. T. A. eilt den Ereignissen voraus. Richtig ist, daß der V. d. Ch. wegen des Beitritts in Vorbesprechungen hierüber eingetreten ist, seinen Anschluß aber ausdrücklich noch von der Klärung gewisser Vorfragen abhängig gemacht hat. Die Verhandlungen dürften in Kürze zum Abschluß kommen. Die Mitglieder werden von dem Ergebnis sofort durch die Vereinszeitschrift in Kenntnis gesetzt.